

AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

2. Jahrgang.

IV. Stück.—Ausgegeben und versendet am 1. März 1916.

Inhalt. 32. Unterstützung für Arme. 33. Verschüttung der österreichischen und deutschen Schützengräben. 34. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Aushebung von Transportmitteln für militärische Zwecke. 35. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauabgaben. 36. Bäuerliche Vorschusskassen. 37. Schulinspizierungen. 38. Prämien für Anzeigen der nicht angemeldeten Vorräte an Körnerfrüchten. 39. Futterrübensamen. 40. Massnahmen zur Vertilgung von Obstbaumschädlingen. 41. Beschältstationen. 42. Verlegung des engeren und weiteren Kriegsgebietes. 43. Portofreiheit für Amtskorrespondenz der Friedens- und Gemeindegerichte; Höchstgewicht für Dienstpakete. 44. Anfertigung und Ausfolgung amtlicher Stampiglien und Formulare. 45. Wiederholung der Kundmachung über Standrechtsbestimmungen. 46. Öffentlichkeit der standrechtlichen Hauptverhandlungen. 47. Bestrafungen. 48. Steckbriefe.

32.

Unterstützung für Arme.

Ich habe mich durch die Verhältnisse veranlasst gesehen, ausser den von mir persönlich mit Unterstützungen beteilten Hilfsbedürftigen, auch dem Kreishilfskomitee den Betrag von 6000 K. zur Verteilung an die Ärmsten unseres Kreises zu überlassen.

33.

Verschüttung der österreichischen und deutschen Schützengräben.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit der Verordnung vom 13. Jänner 1916 M. V. Nr 217/P befohlen, dass alle österreichischen und deutschen Schützengräben im ganzen Iłżaer Kreise verschüttet und planiert werden sollen, nach der Entfernung des Holzes und jedes Kriegsmaterials und nach Beseitigung des ganzen Stachel- und Glattdrahtes.

Die Verschüttung und das Planieren der Schützengräben hat auf Kosten der interessierten Gemeinden zu erfolgen.

Das Holz aus diesen Schützengräben kann nur mit ihrer gleichzeitigen Verschüttung beseitigt werden und wird vor Allem Eigentum desjenigen, von dem es genommen wurde, und falls dies nicht mehr festgestellt werden kann, wird es Eigentum desjenigen, auf dessen Grunde es ausgehoben wurde.

Der Stachel- und Glattdraht samt Pfählen und das ganze Kriegsmaterial, wie z. B.: Waffenpatronen (ausgeschossene oder nicht ausgeschossene) jeder Art, Säcke u. s. w. sind Eigentum des österreichischen Staates, werden durch die Militärverwaltung übernommen und sollen unter persönlicher Verantwortung der Gemeindevorsteher und Schultheisse aufgehoben, in gemeinsamen Stellen gelagert und dem zuständigen Gendarmerieposten angemeldet werden.

Mit der Verschüttung der Schützengräben soll unverzüglich begonnen und bis zum Beginn des Frühjahrsanbaues, daher bis zum Ende des Monates März 1916, vollendet werden.

Als Deckungen benützte Strassengräben sind sogleich herzurichten.

Soldatengräber müssen unter allen Umständen erhalten bleiben.

Infolge der obangeführten Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos ordnet das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik an, dass alle Schultheisse in allen Gemeinden des Iłżaer Kreises—ein Jeder in seinem Dorfe — scharwerkmässig eine entsprechend starke Arbeiterabteilung aufzustellen und die unverzügliche Verschüttung und das Planieren aller österreichischen und deutschen- und falls dies bis nunzu noch nicht vollkommen erfolgte—auch der russischen Schützengräben in der ordentlichen Reihenfolge, im ganzen Dorfe und in allen dahin gehörenden Vororten, sowie auf allen zu dem Dorfe gehörenden herrschaftlichen Grundstücken durchzuführen haben.

Der gesamte Draht soll auf Pfählen gerollt werden und soll samt dem sonstigen Kriegsmaterial in jedem Dorfe auf einer gemeinsamen Stelle dicht neben einer Strasse und so gesammelt werden, dass er mit Leichtigkeit nach Wierzbnik transportiert werden kann.

Jeder Schultheiss hat sich einmal in der Woche und zwar am Samstag persönlich zum zuständigen Gendarmerieposten zu begeben und mündlich anzumelden, wie gross die Menge des gesammelten Drahtes ist und wo derselbe gelagert liegt.

Die Gemeindevorsteher haben—ein Jeder in seiner Gemeinde—die vorliegende Kundmachung allen Schultheissen gehörig zu verlautbaren mit dem Auftrage, dass ein jeder Schultheiss diese Kundmachung der Bevölkerung seines Dorfes gehörig verlautbare.

Ferner haben die Gemeindevorsteher unter persönlicher Verantwortung den Vollzug aller Einzelheiten der vorliegenden Kundmachung zu beaufsichtigen und im nicht zu überschreitenden Termine bis zum 5. April l. J. dem hiesigen k. u. k. Kreiskommando zu melden, ob alle österreichischen, deutschen und russischen Schützengräben bereits verschüttet und planiert sind.

Die vorliegende Kundmachung hat in allen Dörfern, Vororten und Gutsgebieten zur öffentlichen Einsichtnahme aufgeklebt zu werden.

34.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915,

betreffend die Aushebung von Transportmitteln für militärische Zwecke.

§ 1.

Transportmittel.

Nach Massgabe dieser Verordnung müssen Transportmittel, Transportmittelbestandteile und Zugehör (Reitzeuge, Beschirrungen, Tragtierausrüstungen) der k. u. k. Militärverwaltung auf ihr Verlangen gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

Transportmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Reit-, Trag- und Zugtiere, ferner die für dem motorischen oder animalischen Zug geeigneten Fahrzeuge.

§ 2.

Organisation der Aushebung von Transportmitteln.

Dem Militärgeneralgouvernement werden für Zwecke dieser Verordnung Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos unterstellt. Das Amtsgebiet jedes Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos umfasst mehrere Kreise.

Die Evidenthaltung und Aushebung der Transportmittel erfolgt in jedem Kreise durch das Kreiskommando.

§ 3.

Anmeldung.

Die Besitzer von Transportmitteln sind verpflichtet, deren Zahl, Gattung und Zugehör inner-

halb der vom Kreiskommando bestimmten Anmeldefrist bei der Gemeindevorstehung anzumelden.

Von der Anmeldung sind jene Transportmittel ausgenommen, die dauernd der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der k. u. k. Militärverwaltung dienen.

§ 4.

Anmeldepflicht von Veränderungen.

Jede anmeldepflichtige Person hat jede Änderung am Gegenstande der Anmeldung, jede Änderung des dauernden Standortes oder der Besitzverhältnisse innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Änderung der Gemeindevorstehung anzumelden.

§ 5.

Anmeldefrist.

Die Bestimmung der Anmeldefrist (§ 3) erfolgt durch Kundmachung im Amtsblatte des Kreiskommandos. Gleichzeitig mit der Einschaltung wird die Verlautbarung der Kundmachung durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verfügt. Die Anmeldefrist kann nicht früher als eine Woche nach Ausgabe und Versendung des die Kundmachung enthaltenden Amtsblattes beginnen und dauert zwei Wochen.

Tag und Stunde des Beginnes und des Endes der Anmeldefrist sind in der Kundmachung anzugeben.

§ 6.

Form der Anmeldung.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder mündlich mittels Anmeldescheines.

Schriftliche Anmeldungen sind in den Anmeldeschein einzutragen. Formularien hiefür werden jedem Anmeldepflichtigen bei jeder Gemeindevorstehung unentgeltlich ausgefolgt. Die Aufgabe zur Post gilt als Anmeldung.

Mündliche Anmeldungen sind bei der Gemeindevorstehung unter Angabe aller zur Ausfüllung des Anmeldescheines notwendigen Daten zu erstatten und werden in den Anmeldeschein eingetragen.

Der Anmeldeschein ist vom Anmeldepflichtigen und dem behördlichen Organe, dem die Anmeldung erstattet wurde, zu unterfertigen.

§ 7.

Behandlung der Anmeldungen.

Die Anmeldescheine sind von den Gemeindevorstehern ortschaftsweise gesammelt an das Kreiskommando zu senden.

Das Kreiskommando verfasst auf Grund der Anmeldescheine, nach Gemeinden geordnet, einen Anmeldungsausweis und übermittelt ihn in zwei Parien dem Pferde-Ergänzungsbezirkskommando.

§ 8.

Klassifikation, Ausschreibung.

Auf Grund der Anmeldeausweise verfügt das Militärgeneralgouvernement die Vorführung der Transportmittel zur kommissionellen Klassifikation.

Diese Verfügung erfolgt im Verordnungsblatte mittels Kundmachung, in der auch Zeit und Ort der Klassifikation sowie jene Transportmittel bezeichnet werden, die der Kommission vorzuführen sind.

Die Kundmachung des Militärgeneralgouvernements wird in den Amtsblättern der Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

An Sonn- und Feiertagen findet in der Regel keine Klassifikation statt.

§ 9.

Klassifikationskommission.

Die Klassifikation der Transportmittel erfolgt durch eine Kommission.

Mitglieder der Kommission sind:

1. ein Vertreter des Kreiskommandos,

2. der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter,

3. ein Tierarzt,

4. je ein Mitglied der Gemeindevorstehung jeder Gemeinde, aus der Transportmittel vorgeführt werden.

Der Kreiskommandant beruft in jede Kommission zwei unbescholtene Fachmänner als Schätzleute. Die Schätzleute werden vom Kreiskommandanten beeidet und erhalten eine vom Militärgeneralgouvernement festzusetzende tägliche Vergütung.

Vorsitzender der Kommission ist der rangsälteste Offizier.

§ 10.

Befreiungsgründe.

Von der Vorführung zur Klassifikation sind befreit:

1. die für Seelsorger, Ärzte oder Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande notwendigen Transportmittel, jedoch höchstens je zwei Pferde und je ein Fuhrwerk;

2. die für Zwecke der Polizei, der Sanität oder der Feuerwehr notwendigen Transportmittel;

3. die lizenzierten (gekörten) Privathengste und die in Privatgestüten dauernd zur Zucht verwendeten Stuten;

4. die in Bergwerken dauernd unter Tag verwendeten Pferde und sonstigen Zugtiere;

5. jene Pferde und sonstigen Zugtiere, die im Jahre der Pferdeklassifikation das dritte Lebensjahr noch nicht vollenden;

6. erkennbar tragende Stuten, vom achten Monate ihrer Trächtigkeit angefangen, wenn die erfolgte Belegung durch einen Staats- oder lizenzierten Hengst mittels eines legalen Belegscheines nachgewiesen ist, sowie Stuten mit Saugfohlen während einer dreimonatigen Saugzeit;

7. Pferde und sonstige Zugtiere, die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen.

Der Befreiungsgrund ist gleichzeitig mit der Anmeldung (§ 3) nachzuweisen. Solche Anmeldungen werden samt dem Nachweise des Befreiungsgrundes dem Kreiskommando vorgelegt. Wenn ein Befreiungsgrund nicht vorliegt, verfügt das Kreiskommando die Vorführung. Diese Verfügung ist endgültig.

§ 11.

Prüfung und Entscheidung über die Kriegsdiensttauglichkeit.

Die Kommission prüft die Transportmittel auf ihre Kriegsdiensttauglichkeit, das Zugehör auf seine Brauchbarkeit. Die Entscheidung hierüber fällt der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter.

Die Transportmittel werden mit „tauglich“ oder „untauglich“ klassifiziert. Gegen den Befund ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 12.

Schätzung.

Jedes tauglich befundene Transportmittel wird von den Kommissionsmitgliedern und den Schätzleuten geschätzt.

Sind die Schätzenden über den Wert nicht einig, so wird der Wert nach dem Durchschnitte der Schätzungen bestimmt.

Gegen die Schätzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 13.

Widmungsblatt.

Für jedes als tauglich klassificierte Transportmittel wird ein Widmungsblatt ausgestellt, vom Pferde-Ergänzungsbezirkskommandanten oder seinem Vertreter unterfertigt und dem Besitzer des Transportmittels übergeben.

Im Widmungsblatte wird auch das Zugehör ersichtlich gemacht.

§ 14.

Behandlung und Wirkung des Widmungsblattes.

Der Besitzer des Transportmittels muss das Widmungsblatt entgegennehmen, zu allen das Transportmittel betreffenden Amtshandlungen mitbringen und auf Verlangen des Kreiskommandos jederzeit zurückstellen.

Vom Augenblicke der Ausstellung des Widmungsblattes angefangen, muss in jeder das Transportmittel betreffenden Urkunde — insbesondere in Ausfuhrbewilligungen, Viehpässen, Kaufverträgen — ausdrücklich bemerkt werden, dass das Transportmittel mit einem Widmungsblatte beteilt ist.

§ 15.

Anmeldepflicht von Besitzänderungen.

Wer ein Transportmittel mit Widmungsblatt erwirbt, hat das Widmungsblatt zu übernehmen und die Übernahme sowie den neuen Standort des Transportmittels innerhalb einer

Woche nach der Erwerbung der Gemeindevorstehung anzumelden. Die Anmeldung muss die Angabe des Namens und Wohnortes des früheren und des neuen Besitzers enthalten.

§ 16.

Verkehrsbeschränkungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann das Verbot erlassen, Transportmittel mit Widmungsblättern aus allen oder aus bestimmten Kreisen zu entfernen.

§ 17.

Abgabeort.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Abgabeorte, in denen die Transportmittel im Falle ihrer Einberufung samt Zugehör abzugeben sind.

Für jede Gemeinde wird in der Regel ein Abgabeort bestimmt.

§ 18.

Einberufung.

Die Einberufung der Transportmittel wird vom Militärgeneralgouvernement verfügt, im Verordnungsblatte kundgemacht und in den Amtsblättern der beteiligten Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 19.

Vorführung zur Abgabe.

Im Falle der Einberufung hat jeder Besitzer eines Transportmittels mit Widmungsblatt dasselbe samt Zugehör zum festgesetzten Zeitpunkte am Abgabeorte vorzuführen oder vorführen zu lassen.

Von der Vorführung sind jene Transportmittel befreit, bei denen einer der in § 10, unter Punkt 6 oder 7 angeführten Befreiungsgründe nach der Klassifikation eingetreten ist.

Der Befreiungsgrund muss jedenfalls vor dem Zeitpunkte der Abgabe beim Kreiskommando nachgewiesen werden.

§ 20.

Ausstattung der abzugebenden Transportmittel.

Reit-, Trag- und Zugtiere sind nach landesüblicher Art beschlagen, mit Decke, Halfterstrick und mit dem im Widmungsblatte ausgewiesenen Zugehör, Fahrzeuge nach besonderen Weisungen des Militärgeneralgouvernements ausgerüstet vorzuführen.

Für Reit-, Trag- und Zugtiere muss ein für fünf Tage berechneter Vorrat an Futtermitteln mitgebracht werden.

Die Vergütung der übernommenen Vorräte wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs geregelt.

Die Transport- und Verpflegskosten bis an den Abgabeort trägt — soweit nicht besondere Verfügungen ergehen — der Besitzer.

§ 21.

Übernahme oder Zurückweisung der Transportmittel.

Die Transportmittel werden am Abgabeorte durch ein vom Kreiskommando bestelltes Übernahmsorgan geprüft und im Falle ihrer Kriegsdiensttauglichkeit (Brauchbarkeit) übernommen.

Die Übernahme wird im Widmungsblatte bestätigt.

Auf Grund dieser Bestätigung wird die Vergütung ausgezahlt. Die Art der Auszahlung und der Zeitraum, innerhalb dessen sie erfolgt, wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Nicht übernommene Transportmittel werden dem Besitzer zurückgestellt. Für den Rücktransport wird eine angemessene Entschädigung gewährt.

§ 22.

Ermächtigung zu Durchführungsverordnungen.

Der Generalgouverneur ist ermächtigt—bei möglichster Wahrung der Lebens- und Verkehrsinteressen der Bevölkerung — alle Massnahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung und zur Verwertung der Transportmittel für militärische Zwecke überhaupt notwendig sind.

§ 23.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden — soweit die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Neben der Geldstrafe kann Arrest bis zu einem Monate verhängt werden.

§ 24.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1916 in Kraft.

35.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. Februar 1916 M. V. Nr. 6433/I

betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauabgaben.

§ 1.

Alle Bergbauberechtigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wurden, müssen innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim k. u. k. Militärbergamte in Dąbrowa angemeldet werden.

Auf Verlangen des Militärbergamtes ist innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist von wenigstens vier Wochen der Bestand der Bergbauberechtigung nachzuweisen.

Wenn die im ersten Absatze vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder der im zweiten Absatze vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht wird, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Militärbergamte entzogen werden.

§ 2.

Wenn die vom Bergbaubetriebe zu entrichtenden Abgaben nicht rechtzeitig eingezahlt werden, wird dem Zahlungspflichtigen vom Militärbergamte eine schriftliche Mahnung zugestellt, in der eine neue Zahlungsfrist festgesetzt ist. Wenn die Zahlung innerhalb dieser letzteren Frist nicht erfolgt, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Armeeoberkommando entzogen werden.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden, wenn sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen, auf Antrag des Militärbergamtes vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arreststrafen bis zu 1. Jahre bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1916 in Kraft.

Auf Grund der Zuschrift des k. u. k. Militärbergamtes in Dąbrowa vom 11. Februar 1916 Nr. 1508 - B wird bekanntgegeben, dass die im § 1. der obigen Verordnung vorgeschriebenen Anmeldungen unbedingt schriftlich zu erfolgen haben werden.

Zugleich macht das k. u. k. Militärbergamt aufmerksam, dass alle an das k. u. k. Militärbergamt in Dąbrowa gerichteten Fundanzeigen und Gesuche um Verleihung von Bergbauberechtigungen bis auf Weiteres unbeantwortet bleiben werden.

36.

Bäuerliche-Vorschusskassen.

A. Weiterführung der Kassentätigkeit.

Bäuerliche-Vorschusskassen, die dem Gesetze betreffend die Spar- und Vorschusskassen für die Landbevölkerung der Gouvernements Warszawska, Kaliska, Kielecka, Łomżyńska, Lubelska, Piotrkowska, Płocka, Radomska, Siedlecka und Suwalska—seitens des russischen Ministeriums des Innern am 23. November 1906 bestätigt, entsprechen, haben—insoferne sie ihre Tätigkeit sistiert haben — die Kassa-Agenden aufs Neue aufzunehmen.

Zu diesem Behufe ist:

1. der Abschluss der Kassa mit Ablauf des Jahres 1915 zu bewerkstelligen;

2. die Wahl der Revisionskommission durchzuführen (P. 91 des zit. Ges.);

3. insoferne einzelne Vorstände in der ersten Hälfte des Jahres 1914 oder früher gewählt wurden, eine neue Wahl dieser Vorstände vorzunehmen;

4. bis zum 15. März 1916 vorzulegen:

a) ein Namensverzeichnis der Mitglieder des Vorstandes und des Sekretärs (P. 82 und 85 des zit. Ges.) mit Angabe, wann sie gewählt bezw. bestellt wurden;

b) ein Protokoll, betreffend die Wahlen der Revisionskommission;

c) Abschluss der Rechnungen für das Jahr 1914 und 1915;

d) Bericht über die Geschäftsgebahrung für das Jahr 1914 und 1915;

e) Ergebnis des seitens der Revisionskommissions durchgeführten Skontrums (P. 91 des zit. Ges.).

B. Überwachungs-Behörde.

Alle Befugnisse, die vor dem Ausbruche des Krieges den Bauern-Kommissären bezw. den Gubernial- oder Zentral-Bauernbehörden zustanden (P. 7, 9, 14, 15, 74, 76, 81, 90, 92 des zit. Ges.), gehen bis auf weiteres auf das Kreiskommando über.

C. Kundmachungen.

Alle gesetzlich anbefohlenen Kundmachungen (P. 31 des zit. Ges.) sind zur Aufnahme in Amtsblatte des Kreiskommandos anzumelden.

D. Amtssprache.

Mit Anfang des Jahres 1916 sind alle Bücher in polnischer Sprache auf polnischer Drucksorten zu führen; auch ist eine Kassastampiglie mit polnischem Texte anzufertigen und vom 1. Jänner 1916 an zu benützen. Die russische Stampiglie ist abzuführen.

E. Anzeige von Staatsvorschüssen und der in russischen Kassen erlegten Summen.

Unbeschadet der Vorlage der Kassabücher (Punkt A 1, 4 c) ist bis zum 15. März 1916 anzuzeigen:

1. die Höhe der nicht rückgezahlten, von den

a) Staatsinstitutionen,

b) gemeinschaftlichen bezw. privaten Institutionen übernommenen Vorschüsse (P. 19 des zit. Ges.) insoferne die genannten Institutionen derzeit ihren Sitz ausserhalb des vom österr.-ungar. Heere okkupierten Gebietes in Polen haben;

2. die Höhe der in russischen Staatsbanken oder in russischen Staatssparkassen deponierten Beträge (P. 17 des zit. Ges.).

F. Disziplinargewalt.

Die im Punkte 88 des zitierten Gesetzes vorausgesehene Disziplinargewalt wird im Rahmen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungs-Blatt für Polen St. VII, № 30 ausgeübt werden.

37.

Schulinspizierungen.

Den 12. Februar 1916 besuchte ich mit dem Kreisschulinspektor die Volksschulen und die Kinderbewahranstalt in Starachowice der Gemeinde Wierzbnik.

Die Unterbringung und die Einrichtung der 1-klassigen Privat-Volksschule der Hüttenwerke in Starachowice, an welcher zwei Lehrer tätig sind, entspricht im Ganzen den Unterrichts- und Erziehungserfordernissen.

Die Kinder besuchen die Schule regelmässig, benehmen sich anständig, zeigen viel Lust zum Lernen und machen in den einzelnen Lehrgegenständen gute Fortschritte.

Die schriftlichen Übungen sind zahlreich und entsprechend fortschreitend.

Diese Schule machte auf mich einen sehr günstigen Eindruck, für welchen ich dem Schulleiter, Herrn Anton Łazarczyk, die Anerkennung ausdrücke.

Die Kinderbewahranstalt in Starachowice—gegründet und erhalten auf Kosten der Gesellschaft der Starachowicer Hüttenwerke—hat die Aufgabe, im vorschulpflichtigen Alter Stehende Kinder der arbeitenden Klassen dieser industriellen Unternehmung zur zweckmässigen Beschäftigung aufzunehmen, dieselben an Reinlichkeit, Ordnung und gute Sitten zu gewöhnen und ihnen Liebe zur Arbeit einzuflössen.

Ich konstatierte, dass die Einrichtung der Kinderbewahranstalt in Starachowice den pädagogischen und sanitären Anforderungen der Gegenwart entspricht und dass diese Anstalt unter der Leitung der Pflegerin, Fräulein Julie Dominowska, sich günstig entwickelt.

Die Frequenz in der 1-klassigen öffentlichen Volksschulle in Starachowice ist zahlreich und der Stand im Unterrichte gut.

Die Räumlichkeiten dagegen und die Reinlichkeit dieser Schule lassen viel zu wünschen übrig. Der Ortsschulrat von Wierzbnik soll doch eine grössere Aufmerksamkeit dieser Anstalt schenken.

38.

„Prämien für Anzeigen der nicht angemeldeten Vorräte an Körnerfrucht".

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin W. A. № 95 vom 20. Jänner 1916 erhält jede Person, welche bei der Bestandaufnahme nicht angemeldete Vorräte an Körnerfrucht und Heu dem k. u. k. Kreiskommando zur Anzeige bringt, für die Anzeige eine Entlohnung im Ausmasse von 10 % des Wertes der zur Anzeige gebrachten Menge als Anzeigeprämie.

Nicht angemeldete Vorräte werden konfisziert.

39.

Futterrübensamen.

Die Firma A. Dobrzański in Słomniki, Kreis Miechów offeriert ca.

200 — 300 Waggon Futterrübensamen weiss,

200 — 300 Waggen Futterrübensamen rot,

Zu Kr. 100—per 100 kg Btto für Ntto ab Station Miechów.

Reflektanten wollen sich mit genannter Firma direkte ins Einvernehmen setzen.

40.

Massnahmen zur Vertilgung von Obstbaumschädlingen.

Gelegentlich meiner Bereisungen im Kreise habe ich die Wahrnehmung gemacht, dass viele Obstbäume mit Schädlingen behaftet sind.

Um diesem Übelstand abzuhelfen ordne ich an, dass alle mit Schädlingen behafteten Obstbäume seitens der Besitzer unbedingt noch in diesem Monate gründlich gereinigt und auch die Rinde dieser Bäume vom Erdboden hinauf bis zur Abzweigung der Hauptäste mit Kalkmilch getüncht werden.

Bei diesem Anlasse ist eine grosse Sorgfalt darauf zu legen, dass die von den Bäumen entfernte Brut der Schädlinge nicht am Erdboden liegen gelassen, sondern durch Feuer vernichtet werde.

Der Vollzug dieser Anordnung ist durch die Wójte, Sołtyse und durch die k. u. k. Gendarmerieorgane zu überwachen.

41.

Beschälstationen.

Zur Hebung der Pferdezucht im MGG.-Bereiche gelangen mit 1. März 1916 insgesamt 20 Beschälstationen zu je 6 Hengsten in nachstehenden Ortschaften zur Aufstellung:

Piotrków, Miechów, Noworadomsk, Borowna (Kreis Noworadomsk), Pińczów, Kielce, Radom, Lublin oder nächste Umgebung, Opoczno, Lubartów, Nowo-Aleksandrya, Kraśnik (Kreis Janów), Jędrzejów, Olkusz, Zamość, Sandomierz, Opatów, Włoszczowa, Wierzbnik und Kozienice.

Mit 1. März 1916 wird das Belegen der Landesstuten durch Staatshengste erfolgen.

Für jede Stute ist ein Zeugnis des Kreistierarztes über ihren Gesundheitszustand beizubringen. In diesem Zeugnis ist der Name nebst Wohnort des Besitzers, die Farbe, das Abzeichen und Alter der Stute anzuführen und ist die Stute als vollkommen gesund und aus einem seuchenfreien Orte stammend auszuweisen.

Die Decktaxe beträgt für das erste Belegen 2 — 4 Rubel, für englische Vollbluthengste bis zu 10 Rubel. Für das weitere fünfmalige Belegen dieser Stuten in derselben Hengstenstation ist kein Betrag mehr zu entrichten.

Ein Wechsel des Hengstes ist unentgeltlich, resp. gegen Aufzahlung der Differenz für den Fall, dass der zweite Hengst eine höhere Decktaxe haben sollte, gestattet.

42.

Verlegung des engeren und weiteren Kriegsgebietes.

Im Sinne des Befehles des AOK. (QAbt.) Q. Op. № 8028 vom 19. 1. 1916 wird innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes die Grenze zwischen dem engeren und dem weiteren Kriegsgebiete längst des Bugflusses festgesetzt.

Die Kreise Tomaszów, Hrubieszów, Chełm werden somit aus dem engeren Kriegsgebiete ausgeschieden und in das weitere Kriegsgebiet einbezogen.

Die in den genannten drei Kreisen erlassenen besonderen Verfügungen treten hiemit ausser Kraft. Für die Ausweisleistung gelten ausschliesslich die Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, № 35 Vbl.

43.

Portofreiheit für Amtskorrespondenz der Friedens- und Gemeindegerichte; Höchstgewicht für Dienstpakete.

1) Laut M. V. Op. № 122241 AOK/EOK wird der Amtskorrespondenz der im Okkupationsgebiete aufgestellten Friedens- und Gemeindegerichte im wechselseitigen Dienstverkehr, im Verkehr mit den k. u. k. Militärbehörden des Okkupationsgebietes und mit portopflichtigen Adressaten in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes, sofern sich die betreffenden Adressaten im Okkupationsgebiete aufhalten, die portofreie Versendung zuerkannt.

2) Laut Op. № 121913 AOK/EOK wird das Höchstgewicht der mit der Feldpost von und zu der Armee im Felde zu befördernden Dienstpakete auf 10 kg erhöht.

44.

Anfertigung und Ausfolgung amtlicher Stampiglien und Formulare.

Es sind Fälle vorgekommen, dass Stampiglienerzeuger amtliche Stampiglien militärischer Behörden über Bestellung unbefugter Personen verfertigen und solche ohne Schwierigkeiten ausfolgen. Auch wurde festgestellt, dass Druckereien in gleicher Weise Drucksorten von besonderer militärischer Wichtigkeit, als „Offener Befehl“, „Urlaubscheine“, auf Jedermanns Bestellung hin anfertigen und ausfolgen.

Es wird daher verlautbart, dass derartige Bestellungen nur auf Grund eines amtlichen, mit der Unterschrift und der Stampiglie der betreffenden Behörde versehenen Bestellscheines angenommen bezw. effektuiert werden dürfen.

Die Ausfolgung muss selbstredend denselben Beschränkungen unterliegen.

45.

Wiederholung der Kundmachung über Standrechtsbestimmungen.

Im Sinne der Verordnung des k. und k. Militärgeneralgouvernements vom 1. Februar 1916 S. J. Präs. Nr. 1270/1916 wird gemäss 481, Abs. 2 MSTPO. die Kundmachung des Standrechtes wie folgt wiederholt.

Alle Bewohner der von den k. u. k. österreichisch-ungarischen Truppen oder deren Verbündeten besetzten russischen Gebietsteile werden dem Standrechte unterstellt wegen:

1.) des Verbrechens der unbefugten Werbung.

2.) des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser.

3.) des Verbrechens der Ausspähung und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates.

4.) des Verbrechens des Hochverrates.

5.) des Verbrechens der Majestätsbeleidigung.

6.) des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe.

7.) des Verbrechens des Aufruhrs.

8.) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder

anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenstände.

9.) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden.

10.) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephonen).

11.) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung anderer als der in Punkt 8.) angeführten Gegenstände, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder Landwehrärar gehörenden oder in seiner Verwaltung oder seinem Betrieb stehenden Eigentum begangen werden, oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schadens 1000 (tausend) Kronen übersteigt.

12.) des Verbrechens des Mordes, des Totschlages, der Brandlegung und des Raubes.

13.) des Verbrechens des Diebstahls und der Amtsveruntreuung, wenn der Betrag des in einem der mehreren Angriffen Gestohlenen, beziehungsweise Veruntreuten 1000 (tausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntreuung und des Verbrechens des Betruges, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten beziehungsweise Herausgelockten 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt.

14.) des Verbrechens der Vorschubleistung durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs.

Die Militärgerichte wenden ausschliesslich das Militärstrafgesetz an.

Die Bestimmungen über die standrechtliche Behandlung haben auch auf den Versuch, sowie auf die Mitschuld und Teilnahme an den durch Standrecht bedrohten Verbrechen volle Anwendung.

Wer sich nach dieser Kundmachung eines solchen Verbrechens schuldig macht, wird standrechtlicht gerichtet und **mit dem Tode durch den Strang,** beziehungsweise **durch Erschiessen** bestraft werden.

46.

Öffentlichkeit der standrechtlichen Hauptverhandlungen.

In Gemässheit des § 474, Abs. 2 MSTPO. wird der Kreiskommandant in Wierzbnik als zuständiger Kommandant in allen Fällen, wo weder militärische Interessen, noch Gründe der öffentlichen Sittlichkeit, Ruhe und Ordnung dagegen sprechen, die Öffentlichkeit des standrechtlichen Hauptverhandlungen anordnen.

Zu diesen Verhandlungen wird daher allen erwachsenen, männlichen Personen, die in einer der Würde des Gerichtes entsprechenden Weise erscheinen, der Zutritt gestattet.

47.

Bestrafungen.

Mit dem rechtskräftigen Urteil des k. u. k. Militärgerichtes als Standgericht in Wierzbnik K 15/16 vom 6. Februar l. J. wurden:

1) Stanislaus Grzegorski, geb. am 9. April 1890 zu Radkowice, Gem. Rzepin und dorthin zuständig, röm.-kath., verheiratet, Vater eines Kindes, Schneider in Bronkowice, Gem. Bodzentyn;

2) Peter Ryba, geb. am 20. Jänner 1895 in Dąbrowa, nach Tarczek, Kreis Wierzbnik, zuständig, röm.-kath., ledig, Taglöhner, in Celiny, Gem. Bodzentyn, wohnhaft und

3) Josef Ryś, geb. am 14. März 1896 in Swiętomarz, Gem. Tarczek und dorthin zuständig, röm.-kath., verheiratet, Vater eines Kindes, Taglöhner in Radkowice, Gem. Tarczek

schuldig erkannt, sie haben in der Nacht zum 3. Jänner 1916 in Bronkowice, u. zw. Peter Ryba unmittelbar durch Drohung mit Erschiessen, dem Grundwirt Jan Bednarski Gewalt angetan, um sich dessen beweglicher Sachen zu bemächtigen, wobei ihm Stanislaus Grzegorski und Josef Ryś, welche mit Holzknütteln bewaffnet vor dem Hause Aufpasser machten, behilflich waren, ausserdem alle drei einen solchen Raubanfall an der Person des Grundwirtes Maciej Kowalski unternommen, wobei die Vollbringung des Verbrechens nur wegen Unvermögenheit unterblieben ist; fer-

ner in der Nacht zum 8. Jänner 1916 in Dembno Peter Ryba und Josef Ryś an der Person des Grundwirtes Joset Brzymek einen Raubversuch unternommen, ausserdem Josef Ryś dem Händler Lipa Heublum durch gefährliche Drohung Gewalt angetan, um sich dessen beweglichen Eigentums zu bemächtigen, wobei ihm Peter Ryba, der unterdessen vor dem Hause stehend den Aufpasser machte, behilflich war und schliesslich Josef Ryś dem Grundwirt Josef Borowiec in Zarzecze durch gefährliche Drohung und Zufügung einer schweren körperlichen Beschädigung in der Absicht Gewalt angetan, um sich dessen beweglichen Eigentums zu bemächtigen, wobei ihm Peter Ryba, der inzwischen mit einem Holzknüttel bewaffnet vor dem Hause Aufpasser machte, behilflich war, wodurch Stanislaus Grzegorski das Verbrechen der Mitschuld am Raube nach §§ 11, 483 und 485: a), b), c), d) bezw. auch nach § 15 MStG., Peter Ryba das Verbrechen teils vollbrachten, teils versuchten Raubes nach §§ 483 485: a), b), c) bezw. §§ 11, 15, 483 und 485: a), b), c), d) MStG. und Josef Ryś ebenfalls das Verbrechen des teils vollbrachten, teils versuchten Raubes nach §§ 483, 485: a), b), c), d) bzw. §§ 11, 15, 483, 485: a), b), c), d) MStG. begangen hat.

Hiefür die werden Obgenannten gemäss §§ 487, 488 MStG., § 444 MStPO. und der Vdg. des k. u. k. AOK. vom 16. März 1915, Op. Nr. 32.183 und zwar Stanislaus Grzegorski und Peter Ryba zur **Todesstrafe** durch den Strang und Josef Ryś zu schweren Kerker von 12 Jahren, verschärft durch einmaliges Fasten in einem jeden Monat, verurteilt.

Dieses Urteil werde von k. u. k. Kreiskommandanten in Wierzbnik als zuständigen Kommandanten im Wege Rechtens bestätigt, im Gnadenwege wurde jedoch die über Peter Ryba und Stanislaus Grzegorski ausgesprochene Todesstrafe nachgesehen und über Peter Ryba die Strafe des **schweren Kerkers in der Dauer von 12 Jahren** und Stanislaus Grzegorski **von 10 Jahren** verhängt.

48.

Steckbriefe.

I.

Jan Bromirski aus Kuźnia, Gem. Ostrowiec gebürtig, zuletzt in Ostrowiec, Kreis Opatów, wohnhaft, 21 Jahre alt, mittelgross, stark gebaut, blondes Haar, keinen Schnurrbart, rundes Gesicht, bekleidet mit grauem Sakkorock, langen, schwarzen Hosen, Schnürschuhen und grünlichem Plüschhut, ist des Raubmordes verdächtig.

Derselbe stand seit Jänner bis Mai 1915 bei dem russischen Militärgerichte in Kielce in Untersuchung, wurde jedoch mit seinen Komplizen anlässlich der Evakuierung der Stadt Kielce durch die Russen im Gefängnisse zurückgelassen und im August 1915 von einem kais. deutschen Kommando nach Beteilung mit einem Entlassungs- und Passierscheine entlassen.

Während seine Komplizen neuerlich verhaften wurden, gelang es demselben zu flüchten.

Umstände, welche zur Eruierung des Obgenannten führen könnten, sind dem k. u. k. Militärgerichte in Opatów bekanntzugeben.

II.

In der Nacht zum 9. Jänner 1916 führte in Sienno ein junger 19—20- jähriger Bandit von untersetzter Statur und vollem Gesicht, mit braunen Kopfhaaren, einem kaummerkbaren Flaum unterhalb der Nase und als besonderem Merkmal einem rotangelaufenen Muttermal oberhalb des linken Auges einen Raubanschlag gegen Chaskel Meisels aus, doch gelang es ihm nach schwerer körperlichen Verletzung der Söhne des Letzteren, zu entweichen.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden nun ersucht, nach dem oben näher bezeichneten Banditen zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik beziehungsweise einem anderen näher gelegenen Militärgerichte einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

III.

Wojtek Marzec und Jan Krosta sind hinreichend verdächtig, in der Nacht zum 3, sowie zum 8. Jänner l. J. an mehreren in den Ortschaften Bronkowice und Dembno, Kreis Kielce, sowie Zarzecze und Brzezie, Gemeinde Tarczek, Kreis Wierzbnik, begangenen Raubanfällen beteiligt gewesen zu sein.

Wojtek Marzec wird allgemein als ein Gewohnheitsräuber bezeichnet und treibt sich in den angrenzenden Gemeinden Tarczek und Słupia Nowa herum.

Derselbe ist aus Trochowiny oder Mirocice, Gemeinde Słupia Nowa, Kreis Kielce, gebürtig, 22 — 26 Jahre alt, auffallend gross, schlank, hat kleinen schwarzen Schnurrbart, ebensolche Haare, trägt einen bis zu den Knien reichenden dunklen Überrock, schwarze Hose, Stiefel und schwarze Mütze.

Er pflegt sich häufig in Bostów, Gemeinde Rzepin, bei dem dort wohnhaften Grundwirt Martin Swistak oder desen Angehörigen, sowie dem Nachtwächter Paul Ryś in Brzezie, Gemeinde Tarczek, oder bei seiner bei ihrem Bruder, einem Schuster in Zarzecze wohnhaften Frau oder Geliebten aufzuhalten.

Wojtek Marzec ist gewöhnlich mit einem kurzen Gewehr mit abgeschnittenem Kolben bewaffnet.

Als besonderes Kennzeichen trägt er an der rechten Wange eine noch nicht verheilte, von einem Schuss herrührende Wunde zur Schau.

Der obgenannte Jan Krosta ist 29 Jahre alt, in Grabków, Gemeinde Tarczek, Kreis Wierzbnik, geboren und zuletzt dortselbst, wohnhaft, röm.-kath., verheiratet, Musikant von Beruf, Sohn der Eheleute Ewa und Franz Krosta.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und deren Organe werden nun ersucht, nach den oben näher bezeichneten Banditen zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik, beziehungsweise einem anderen näher gelegen Militärgerichte zu überstellen.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ELIAS PALICZKA m. p.

Oberst.

Druk. ST. SWIĘCKI, KIELCE.